

Stadt Aurich

Landesstraße 34 / Abschnitt 40 Station 1830 bis Abschnitt 50 Station 44

Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“

PROJIS-Nr.:

Regelungsverzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Aurich, den 02.11.2018 Stadt Aurich Der Bürgermeister</p> <p>im Auftrage: gez. Langhof</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	2+128	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 16,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
2	2+135 bis 2+145	Aufhebung des Straßenseitengrabens / Herstellung einer Sickermulde	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges eine Sickermulde , b=2,00m, t=bis 0,40m hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
3	2+160 bis 2+187	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 mit zwei Schachtbauwerken und einer Gesamtlänge von 58,00 m hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
4	2+693	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 12,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	2+697 bis 2+729	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein 2,50 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
6	2+737 bis 2+771	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein 2,50 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
7	2+774	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 10,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
8	2+850	Verrohrung einer Zufahrt	a) - b) der Anlieger (E/U)	Die vorh. Zufahrt wird mit einer Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß versehen. Länge = 7,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	2+865	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Um eine Zuwegung vom Radweg zur Bushaltestelle zu gewährleisten wird der Straßenseitengraben verrohrt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 5,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
10	2+952	Verrohrung einer Zufahrt	a) - b) der Anlieger (E/U)	Die vorh. Zufahrt wird mit einer Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß versehen. Länge = 5,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.
11	2+982	Verrohrung eines Grenzgrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Ein von südlicher Richtung in den Straßenseitengraben einmündender Grenzgraben wird vom Radweg überbaut. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 500 als Durchlaß hergestellt. Länge = 5,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
12	3+342	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 11,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	3+345 bis 3+377	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein 2,50 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
14	3+376	Verrohrung des Straßenseitengrabens des „Arnoldweg“	a) - b) der Anlieger (E/U)	Der Straßenseitengraben wird durch eine neue Zufahrt überbaut. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 8,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.
15	3+385 bis 3+419	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein 2,50 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	3+421	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 9,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
17	3+540	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 8,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
18	3+542 bis 3+560	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein ca. 3,75 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
19	3+562	Verbindung des Straßenseitengrabens zum Gew. II. Ordnung, Wzg.-Nr. 6	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Die Verbindung des Straßenseitengrabens mit dem Wzg.-Nr. 6, Gew. II. Ordng. wird durch den Radweg überbaut. Als Ersatz wird südlich des Radweges eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 8,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	3+574	Verbindung des Straßenseitengrabens zum Gew. II. Ordnung, Wzg.-Nr. 6	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Die Verbindung des Straßenseitengrabens mit dem Wzg.-Nr. 6, Gew. II. Ordng. wird durch den Radweg überbaut. Als Ersatz wird südlich des Radweges eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 8,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
21	3+576 bis 3+592	Verlegung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird südlich des Radweges ein ca. 3,75 m breiter Graben hergestellt. Sohlbreite = 0,50m, Böschungsneigungen = 1:1,5, Sohltiefe = bis 0,80m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
22	3+594	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg gekreuzt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 8,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	3+698	Verrohrung einer Zufahrt	a) - b) der Anlieger (E/U)	Die vorh. Zufahrt wird mit einer Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß versehen. Länge = 9,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.
24	3+701 bis 3+806	Straßenseitengraben vertiefen	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vertieft und zur Südseite neu profiliert. Vertiefung ca. 25 cm, Verbreiterung ca. 80 cm, Böschungsneigung 1:1,5 Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
25	3+805 bis 3+875	Herstellung eines Regenwasserkanals	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Dieser Abschnitt hat keine geordnete Straßenentwässerung. Das Wasser läuft über unbefestigte und befestigte Flächen in die Fläche oder teilweise in abgängige Kanäle. Als Ersatz wird ein Regenwasserkanal DN 300 mit sechs Schachtbauwerken und einer Gesamtlänge von 324,00 m hergestellt. Die Einleitung erfolgt in den Straßenseitengraben zwischen den Wohnhäusern Nr. 33 und 34 in südlicher Richtung. Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 34, „Brockzeteler Straße“ von Betriebs-km 1,858 bis Betriebs-km 8,687				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	3+940 bis 4+215	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird vom neuen Radweg verdrängt. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 mit drei Schachtbauwerken und einer Gesamtlänge von 148,00 m hergestellt. Der gesamte Regenwasserkanal ist unter Lfd. Nr. 25 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.
27	4+570	Verrohrung einer Zufahrt	a) - b) der Anlieger (E/U)	Die vorh. Zufahrt wird mit einer Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß versehen. Länge = 9,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.
28	4+577	Durchlaß DN 800 im Gew. II. Ordn., Wzg.-Nr. 29	a) und b) Entwässerungsverband Aurich (E/U)	Der vorh. Durchlaß DN 800 muss wegen des Radweges um 4,00 m verlängert werden. Ein gemauerter Schacht wird im Bereich der vorh. Stirnwand gesetzt. Der Auslauf in das Gewässer erfolgt mit einem Böschungsstück und Wasserbausteinen als Sicherung. Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Entwässerungsverband Aurich.
29	5+742	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) - b) Land Niedersachsen (E/U)	Der Straßenseitengraben wird von einer neuen Zufahrt zum Radweg überbaut. Als Ersatz wird eine Betonrohrleitung DN 300 als Durchlaß hergestellt. Länge = 5,00 m Die Kosten für die Herstellung trägt das Land Niedersachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen.